



HESSISCHER LANDTAG

09. 06. 2021

ULA

Berichts Antrag

Fraktion der Freien Demokraten

Ausweisung der Roten Gebiete in Hessen: Berechnungsmodell und Validität der Datengrundlage

Am 30.12.2020 wurde die am 16.12.2020 beschlossene Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstrat und Pflanzenhilfsmitteln nach § 13a Abs. 1 der Düngeverordnung (Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung – AVDüV) im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Die AVDüV ersetzt die AVDüV vom 20.08.2019. Mit der AVDüV werden unter anderem Gebiete ausgewiesen, bei welchen die Gefahr eines Nitrateintrags in das Grundwasser gesehen wird, sog. „Rote Gebiete“. In diesen Gebieten ist die landwirtschaftliche Nutzung stark eingeschränkt, insbesondere darf eine Düngung der landwirtschaftlichen Kulturen nur noch 20 % unter Bedarf der Pflanzen erfolgen, was zu einem Rückgang an Menge und Qualität der Ernte und damit Ertragseinbußen bei den Landwirtinnen und Landwirten führen wird. Um ein bundeseinheitliches Vorgehen bei der Ausweisung der „Roten Gebiete“ sicherzustellen, wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Gebietsausweisung des Bundes (AV GVV) erlassen. In Hessen sind von der Ausweisung rund 5 % der Landesfläche betroffen, in Baden-Württemberg nur rund 1,5 %. Grundlage der Gebietsausweisung auf Ebene des Grundwasserkörpers ist es, dass eine landwirtschaftlich beeinflusste Messstelle des sog. Ausweisungsmessnetzes nach der AV GVV eine Nitratkonzentration über Messstellen von 50 mg/l und mehr oder einer Nitratkonzentration von 37,5 mg/l mit steigender Tendenz aufweist. Für die Erstausweisung wurde der Mittelwert der Nitratkonzentrationen aus den Jahren 2016 bis 2019 zugrunde gelegt.

Die Landesregierung wird ersucht, im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ULA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

I. Messstellen

1. Welche Messstellen gehören zum sogenannten Ausweisungsnetz? (Bitte um Angabe aller Messstellen des Ausweisungsnetzes, aufgeschlüsselt nach landeseigenen Messstellen und Messstellen Dritter)
2. Welche dieser Messstellen haben im Mittelwert der Jahre 2016 bis 2019 eine Nitratkonzentration von über 37,5 mg/l mit steigender Tendenz oder mehr als 50 mg/l aufgewiesen? (Bitte getrennt nach 37,5 mg/l mit steigender Tendenz und mehr als 50 mg/l)
3. Welche der Messstellen aus Frage 2 werden als landwirtschaftlich beeinflusst angesehen?
4. Erfolgte die Bewertung durch Messung des Grundwasserstroms oder durch Modellierung? (Bitte um Angabe für jede einzelne Messstelle)

II. Wasserproben

5. Welches technische Regelwerk wurde zur Bewertung des Ausbaus der Messstellen herangezogen?
6. Für welche der Messstellen liegen vollständige Ausbaupläne und Schichtenverzeichnisse und für welche der Messstellen liegen lediglich lückenhafte Ausbaupläne und Schichtenverzeichnisse vor?
7. Sind die entsprechenden Dokumentationen öffentlich zugänglich oder plant die Landesregierung, die Dokumentationen im Sinne der Transparenz zu veröffentlichen?
8. Falls nein: warum nicht?

9. Vorgaben zur korrekten Probenentnahme finden sich in dem Arbeitsblatt W 112 des Deutschen Vereins Gas- und Wasserfach (DVGW) und dem AQS Merkblatt P-8/2 „Probenahme von Grundwasser“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). In beiden Regelwerken werden die Anforderungen an eine Probeentnahme und deren Dokumentation beschrieben, unter anderem Angabe von Entnahmerate und -volumen.
- Wurden die Entnahmen ausnahmslos entsprechend dieser Regelwerke durchgeführt und dokumentiert?
 - Falls nein: An welchen konkreten Messstellen wurde von den Vorgaben abgewichen?
 - Falls nein: Warum wurde von den genannten Vorgaben abgewichen?
 - Falls nein: Welche Auswirkungen auf die Messergebnisse kann eine Abweichung von den Vorgaben aus Sicht der Landesregierung haben?

III. Messstellendichte

10. Die AVV GA sieht für die Ausweisung der „Roten Gebiete“ grundsätzlich eine Messstellendichte von je einer Messstelle auf 50 qkm Fläche vor. Dieser Wert wird in Hessen nicht erreicht, sodass von einer Ausnahmeregelung einer geringeren Messstellendichte bei der Erstausweisung Gebrauch gemacht wurde. Welche Messstellendichte strebt die Landesregierung an?
11. In welchem Zeitrahmen plant die Landesregierung die angestrebte Messstellendichte zu erreichen?
12. Welche Maßnahmen hat die Hessische Landesregierung seit 2018 unternommen, um eine größere Messstellendichte zu erreichen?
13. Beabsichtigt die Landesregierung zusätzliche Messstellen zu bauen?
14. Die AVV GA sieht vor, dass neben Messstellen des sog. Ausweisungsnetzmesnetzes auch Messstellen Dritter verwendet werden können. Warum hat die Hessische Landesregierung davon keinen umfassenden Gebrauch gemacht, um auf die bundeseinheitlich vorgesehene Messstellendichte zu kommen, obwohl es nach Erhebungen des Statistischen Landesamtes 2016 in Hessen über 2.633 Wassergewinnungsanlagen gibt, deren Messwerte hätten genutzt werden können?
15. Wie rechtfertigt die Landesregierung die erheblichen Bewirtschaftungsbeschränkungen, obwohl die vorgesehene Mindestmessstellendichte nicht erreicht und von der umfassenden Nutzung weiterer Messstellen kein Gebrauch gemacht wurde?

IV. Ermittlung des Nitrateintrags

16. Neben den Messungen wird zur Ausweisung der „Roten Gebiete“ auch auf Daten zur Ermittlung des Nitrateintrags durch die Bewirtschaftung der Flächen zurückgegriffen. Diese Ermittlung haben u.a. das Thünen-Institut und das Forschungszentrum Jülich vorgenommen. Welche hessischen Behörden haben hierzu Daten geliefert?
17. Wie und auf welcher Rechtsgrundlage haben hessische Behörden die Daten erhoben und an die Institute weitergeleitet?
18. War den Dateninhabern bekannt oder haben diese vorab zugestimmt, dass die Daten an Dritte herausgegeben werden?
19. Welche Daten mit welchem Erhebungsstand wurden übermittelt? (Bitte um Auflistung aller Daten, die zur Ausweisung der Gebiete nach § 13a DüV an das Thünen-Institut und das Forschungszentrum Jülich oder sonstige Dritte übermittelt wurden)

V. Befreiungsmöglichkeiten

20. Die Vorgängervorschrift, die AVDüV 2019, sah eine Befreiung von den Auflagen vor, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb an Agrarumweltmaßnahmen teilnimmt. Warum sieht die AVDüV 2020 keine Befreiungsmöglichkeiten vor?
21. Nach der ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung können Bewirtschaftungsbeschränkungen ohne Ausnahmeregelungen einen Entschädigungsanspruch begründen. Sieht die Landesregierung wegen der fehlenden Ausnahmemöglichkeit die Gefahr von Entschädigungsforderungen auf das Land Hessen zukommen?

22. Falls ja: Wie hoch könnten diese Entschädigungsforderungen ausfallen?
23. Falls nein: warum nicht?

Wiesbaden, 9. Juni 2021

Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock